

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV-1)

Was ist BHV-1?

Das Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV-1) ist in Deutschland eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Rindern und anderen Boviden eine meist akut verlaufende, hoch ansteckende Viruserkrankung verursacht.

BHV-1 wird auch als „Handelsseuche“ bezeichnet, da sie immer Handelsbeschränkungen für die betroffenen Betriebe zur Folge hat. Seit Juni 2017 ist ganz Deutschland als BHV-1-freie Region nach Artikel 10 der RL 64/432/EWG anerkannt. Dennoch kommt es immer wieder vereinzelt zu BHV-1-Ausbrüchen.

Für den Menschen gilt BHV-1 als ungefährlich.

Symptome der BHV-1-Infektion

Die Krankheit weist meist eine milde Verlaufsform auf. Wenn klinische Symptome auftreten, verursacht sie zwei unterschiedliche Krankheitsbilder:

- › Respiratorische Form: Nasen- und Luftröhrenentzündung, auch bekannt als IBR (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis).
- › Genitale Form, die durch den Deckakt übertragen wird (IPV - Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei den weiblichen Tieren; IBP – Infektiöse Balanoposthitis bei den männlichen Tieren).

Verbreitung des BHV-1-Virus

BHV-1-Infektionen sind weltweit verbreitet. Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit ist, dass ein einmal infiziertes Tier lebenslang Virusträger bleibt. Diese Tiere erscheinen ge-

sund, tragen jedoch den Erreger in sich und können ihn jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Stresssituationen wie Kalbung, Stallwechsel etc.) ausscheiden und somit unerkannt weiterverbreiten. Auch eine Impfung verhindert eine Infektion nicht.

Warum ist BHV-1 immer wieder in aller Munde?

Auch wenn Deutschland den Status „BHV-1-frei“ innehat, zeigen die immer wieder punktuell auftretenden Ausbrüche, dass der Erreger nicht vollständig getilgt ist. Einzelne Ausbrüche haben zwar keine größeren Auswirkungen auf das Marktgeschehen, bringen aber die betrieblichen Abläufe, den erzielten Zuchtfortschritt und die Vermarktung der betroffenen Betriebe dramatisch durcheinander.

Zahlt die Tierseuchenkasse?

Da es sich bei BHV-1 um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, besteht im Fall einer behördlich angeordneten Tötung/Schlachtung der Tiere ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz auf der Basis des gemeinen Tierwertes.

Die Tierseuchenkasse kommt allerdings nicht für weitere Kosten wie Ertragsausfälle durch Betriebssperren oder Mindererlöse in der Aufbauphase nach einer Räumung auf. Auch Desinfektionskosten und Kosten für weitere tierseuchenrechtliche Maßnahmen werden nicht (immer) durch die Tierseuchenkasse entschädigt.

Ist BHV-1 in der Ertragsschadenversicherung (EVT) mitversichert?

BHV-1 ist als anzeigepflichtige Tierseuche sowohl in der Basis- als auch Premium-Deckung mitversichert. Wichtig im Schadenfall ist, dass der Tierbestand vorher nachweislich als BHV-1 freier Bestand galt.

Die Überprüfung des BHV-1-Status erfolgt bei Milchvieh-Betrieben halbjährlich in Form einer Milchuntersuchung, bei Mastbetrieben werden Stichproben im Schlachthof gezogen. Bei allen anderen Rinder-Betrieben wird BHV-1 mittels Bluttests überprüft.

Deutschland ist Exportland für Nutz- und Zucht-tiere – die Auslandsvermarktung hat deshalb große wirtschaftliche Bedeutung. Neben Deutschland besitzen Staaten wie beispielsweise Dänemark, Österreich, Südtirol und die Schweiz bereits seit Jahren den Status „BHV-1 frei“.

Importländer können Handelsrestriktionen aufgrund von BHV-1 erlassen, um ihre eigenen Rinderbestände zu schützen bzw. ihren Status „BHV-1-frei“ abzusichern. Für BHV-1-positive Betriebe bedeutet das, dass sie ihre Tiere nicht mehr uneingeschränkt als Nutztvieh handeln können. Die suboptimale Vermarktungsalternative als Schlacht- oder Exportvieh (sofern überhaupt möglich und zulässig) geht mit erheblichen Erlöseinbußen einher.

Zukünftig ist ein uneingeschränkter Handel nur noch für BHV-1-freie Betriebe möglich. Damit steigt das Risiko von Ertragsausfällen durch Handelsbeschränkungen wegen BHV-1. **Dieses „neue“ Risiko ist in der EVT abgesichert.**

Worin besteht ein Schaden durch BHV-1?

Erreicht die Krankheit ein klinisches Stadium (Atemwegserkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen wie Aborte, Umrindern, Unfruchtbarkeit, Leistungsminderung, Todesfälle) können BHV-1-Infektionen zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in der Milch- und Fleischproduktion führen. Dazu kann es hierzulande allerdings nicht mehr kommen, da infizierte Bestände getötet werden, bevor relevante klinische Auswirkungen auf Bestandsebene in Erscheinung treten.

Gemäß der BHV-1-Verordnung wird bei Betrieben mit positiven Tieren der Tierverkehr sofort eingeschränkt. Die Ausweisung eines Sperrbezirks ist möglich, wovon dann weitere benachbarte Betriebe betroffen sein können. Der Nutztierverkauf ist nicht mehr möglich und die Anordnung der Schlachtung oder Tötung (z.B. nicht transportfähiger Tiere) ist der Regelfall.

Weil nach der Feststellung von BHV-1 ein Weideverbot für die betroffenen Bestände verhängt wird, entstehen während der Weideperiode höhere Haltungskosten im Stall. Auch die alternative Grünlandnutzung oder erforderlich werdende außerordentliche Weidepflegemaßnahmen können höhere Kosten bedeuten. Werden behördliche Anordnungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe oder noch weitergehende Maßnahmen verfügt, fallen auch hier zusätzliche Kosten an.

Angeordnete Sperrmaßnahmen können frühestens 30 Tage nach Entfernung der BHV-1-positiven Tiere aus dem Bestand wieder aufgehoben werden. Je nach Infektionsrate und fortschreitender Ausbreitung im betroffenen Bestand kann die Sperre allerdings mehrere Monate andauern.

Der Wiederaufbau der Herde nach Aufhebung einer Sperre und das Erreichen des früheren Leistungsniveaus ist langwierig und mit hohem monetärem Aufwand verbunden (z.B. Mindererlöse in der Aufbauphase, erhöhte Remontierung).

Warum ist der Versicherungsschutz für Färsen und Mastrinder besonders wichtig?

Bei einem BHV-1-Einbruch stellt der gesamte Rinderbestand an einem Standort (Kühe, weibliche Nachzucht und gegebenenfalls Mastbulle) eine Schicksalsgemeinschaft dar. Das bedeutet, dass für alle Rinder die gleichen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen gelten.

Zeigt die Färsenaufzucht einen ausgeprägten klinischen Verlauf, entstehen, wie oben beschrieben, durch Fruchtbarkeitsstörungen, Tierverluste etc. erhebliche Verluste.

Auch bei mildem Verlauf können für weibliche Zuchttiere (wie für Mastrinder) in der Regel lediglich Schlachterlöse erzielt werden. Diese reichen nicht annähernd aus, um die Kosten für den Zukauf vergleichbarer BHV-1 freier Ersatztiere zu decken.

In Grünlandregionen mit ausgeprägter Weidewirtschaft der Jungtiere fallen durch das Weideverbot erhebliche Zusatzaufwendungen durch die ungeplante Stallhaltung an.

Vorteilhaft, wenn der Betrieb eine EVT in sein Risikomanagement integriert und den kompletten Tierbestand abgesichert hat. Wahlweise für einen Haftungszeitraum von 12 oder je nach Vereinbarung bis zu 24 Monaten.